

Beilagen Traktandum 7

Antrag Zusatzbestimmungen SpR STT, Art. 510.2.6

Antragsteller: Damenvereine der Nationalliga
Zuständige Instanz: Nationalliga-Versammlung (NLV)
Zustellungstermin: 27. Juni 2018
Abstimmungstermin: 2. März 2019
Inkrafttreten: Saison 2019/20

Änderung des Sportreglementes: Einsatz von Spielerinnen mit einer Klassierung von C10 und kleiner in der NLA Damen

a) Antrag

Art. 510.2.6 Zusatzbestimmungen SpR ist wie folgt zu ändern:

510.2. Mannschaften / Spieler

510.2.6 Wird in der NLA ~~Damen und~~ Herren ein Spieler mit einer Klassierung C10 und kleiner eingesetzt, wird eine Busse gemäss FR STT ausgesprochen. Werden in der NLA Damen in einem Spiel pro Mannschaft zwei oder mehr Damen mit einer C-Klassierung eingesetzt, wird eine Busse gemäss FR STT ausgesprochen. Wird in der NLA Damen eine Spielerin mit einer D-Klassierung eingesetzt, wird eine Busse gemäss FR STT ausgesprochen. Ein Forfait nach Art. 50.8.1 entfällt. Die Regelung gilt nicht für die Austragungsrunde NLB/NLA

b) Begründung

Da der Negativ-Trend bei den lizenzierten Damen immer noch anhält, wird es für allfällige Aufstiegs-kandidaten aus der NLB immer schwerer, innerhalb der Schweiz genügend Spielerinnen mit einer B-Klassierung zu finden. Wenn ein Verein den Aufstieg in die NLA Damen zwar schaffen würde, aber aufgrund der zu tiefen Klassierungen auf diesen verzichtet, kann dies nicht im Sinne des Sports sein. Für Mannschaften in der NLB, welche aufgrund der Mindestklassierung für die NLA auf einen Aufstieg verzichten müssen, besteht auch für das Weiterspielen in der NLB kein grosser Anreiz mehr, was den Negativ-Trend der lizenzierten Spielerinnen weiter beschleunigen könnte. Für die Spielerinnen in der NLA bedeutet die Änderung auch neue Gegnerinnen, was ebenfalls motivierend sein kann.

c) Stellungnahme des NL-Vorstands

Der NL-Vorstand unterstützt den Antrag der Damenvereine voll und ganz und empfiehlt den Antrag zur Annahme.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung der Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). **Gegenanträge sind schriftlich bis zum 27. Februar 2019 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.**

Rückstellungs- und Gegen-Antrag Zusatzbestimmungen SpR STT, Art. 510.2.6

Antragsteller: TTC Neuhausen
Zuständige Instanz: Nationalliga-Versammlung (NLV)
Zustellungstermin: 25. Februar 2019
Abstimmungstermin: 2. März 2019
Inkrafttreten: Saison 2019/20

Änderung des Sportreglementes: Einsatz von Spielerinnen mit einer Klassierung von C10 und kleiner in der NLA Damen

a) Rückstellungsantrag

Der Antrag ist auf die NLV 2020 zurückzustellen und im Juni 2019 ein Workshop mit allen NLA-Vereinen der Saison 2018/19 und 2019/20 durchzuführen. Die NLA-Damenvereine werden aufgefordert, an diesem Workshop kompetent vertreten zu sein. An diesem Workshop soll eine für NLA-Damenvereine akzeptable und mehrheitsfähige Lösung ausgearbeitet werden, die dem Grundsatz des Leistungssportes und Ansehen des Damen-TT-Sportes gerecht wird. Allfällige Reglementsänderungen werden bis 30.9.19 ausgearbeitet und an der NLV 2020 entschieden.

b) Motivation

Der Antrag des NL-Vorstandes geht aus Sicht eines Spitzenvereins in die völlig falsche Richtung und berücksichtigt nicht die Anliegen des Leistungssports. In der NLA muss ein gewisses sportliches Mindest-Level gefordert sein. Es ist für den Schweizer Damen-TT-Sport äusserst schädlich, wenn C-Spielerinnen gegen A-Spielerinnen antreten (müssen) und so grosse Leistungsunterschiede aufeinander prallen. Tischtennis ist für Zuschauer attraktiv, wenn SpielerInnen auf einem ähnlichen Leistungslevel spielen.

c) Gegen-Antrag (falls Rückstellungsantrag abgelehnt wird)

Art. 510.2.6 Zusatzbestimmungen SpR ist wie folgt zu ändern:

510.2. Mannschaften / Spieler

510.2.6 Wird in der NLA Damen und Herren ein Spieler mit einer Klassierung C10 und kleiner eingesetzt, wird eine Busse gemäss FR STT ausgesprochen. **Die Busse entfällt, wenn die in der Damen-NLA eingesetzte C-Spielerin einer Nachwuchs-Alterskategorie angehört.** Ein Forfait nach Art. 50.8.1 entfällt. Die Regelung gilt nicht für die Austragungsrunde NLB/NLA.

d) Begründung

Mit der Einschränkung dieser Sonderregelung auf U-Spielerinnen, wird Nachwuchsspielerinnen eine Chance gegeben, in der NLA Erfahrungen zu sammeln. So hat man auch eine Argumentation gegen Aussen, dass die Förderung von Nachwuchsspielerinnen nicht bestraft werden soll.

e) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung der Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen).

Antrag Zusatzbestimmungen SpR STT, Art. 510.4.1

Antragsteller: TTC Wil SG
Zuständige Instanz: Nationalliga-Versammlung (NLV)
Zustellungstermin: 16. Januar 2019
Abstimmungstermin: 02. März 2019
Inkrafttreten: Saison 2019/20

Änderung des Sportreglements: Beginn der letzten Runde in der NLA

a) Antrag

Art. 510.4.1 Zusatzbestimmungen SpR ist wie folgt zu ändern:

510.4 Organisation

510.4.1 Die Gruppenmeisterschaft der NLA wird nach Möglichkeit in Doppelrunden gespielt und an Wochenenden (Freitag bis Sonntag) ausgetragen. Die Gruppenmeisterschaft der NLB und NLC kann in Einzelspielen und/oder Spielrunden gespielt werden. **In der NLA müssen die 14. Runde der Herren und die 10. Runde der Damen am gleichen Tag zur gleichen Uhrzeit beginnen.**

b) Begründung

Der Spielbeginn in der letzten Runde der Rückrunde der NLA soll wie in anderen Sportarten wiedereingeführt werden. Früher war diese Regelung im Reglement verankert. Weswegen diese wichtige Regelung aufgehoben wurde, ist fragwürdig. Filippo Nick hat seinerzeit auf eine entsprechende E-Mail von Dr. Peter A. Weibel (Ehrenpräsident des TTC Wil) gesagt, dass er einen solchen Antrag in der NL Kommission auf jeden Fall unterstützen würde. Durch die Reglementsänderung des Art. 5.10.4.1 des Sportreglements könnten somit mögliche, unfaire Schiebereien vermieden werden.

c) Stellungnahme des NL-Vorstands

Der Nationalligavorstand unterstützt diesen Vorschlag. Dies wird in vielen Sportarten so gehandhabt und er sieht kein technisches Problem, dies im Terminkalender vorzusehen; es ist aber notwendig, sich auf einen gemeinsamen Zeitplan zu einigen. Der Nationalligavorstand ist jedoch der Ansicht, dass die NLA-Clubs über eine Ethik mit Fairplay verfügen und dass es keine unfairen Manipulationen geben wird.

d) Abstimmungsprozedere

Der Antrag wurde verspätet eingereicht, weshalb ein Eintrittsentscheid mit 2/3-Mehrheit aller **abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen) notwendig ist.**

Die Genehmigung der Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). **Gegenanträge sind schriftlich bis zum xx. Februar 2019 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.**

Antrag Zusatzbestimmungen SpR STT, Art. 510.2.5

Antragsteller: NL-Vorstand
Zuständige Instanz: Nationalliga-Versammlung (NLV)
Zustellungstermin: 7. Februar 2019
Abstimmungstermin: 2. März 2019
Inkrafttreten: Saison 2019/20

Änderung der Zusatzbestimmungen SpR STT : Einsatz von Ausländern in der Nationalliga

a) Antrag

Art. 510.2 Zusatzbestimmungen SpR ist wie folgt zu ändern:

510.2 Mannschaften/Spieler

510.2.5 In einem Wettkampf darf pro Mannschaft nur ein Spieler eine Lizenz mit dem Vermerk «E» besitzen. In einer Begegnung der Nationalliga muss mindestens ein Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden, der die Schweizer Nationalität besitzt oder der Alterskategorie U18 oder jünger angehört.

b) Begründung

Viele Vereine haben gegenüber dem Vorstand den Wunsch geäussert, dass Spieler mit Schweizer Nationalität in der Nationalliga Fortschritte machen können. Wenn die Präsenz ausländischer Spieler das Niveau der verschiedenen nationalen Ligen erhöht, führt dies auch dazu, dass Spieler mit Schweizer Nationalität und die Ausbildung junger Spieler davon profitieren.

c) Abstimmungsprozedere

Der Antrag wurde verspätet eingereicht, weshalb ein Eintrittsentscheid mit 2/3-Mehrheit aller **abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen) notwendig ist.**

Die Genehmigung der Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). **Gegenanträge sind schriftlich bis zum 27. Februar 2019 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.**

Gegen-Antrag Zusatzbestimmungen SpR STT, Art. 510.2.5

Antragsteller: CTT ZZ-Lancy
Zuständige Instanz: Nationalliga-Versammlung (NLV)
Zustellungstermin: 16. Februar 2019
Abstimmungstermin: 2. März 2019
Inkrafttreten: Saison 2019/20

Änderung der Zusatzbestimmungen SpR STT : Einsatz von Ausländern in der Nationalliga

a) Antrag

Art. 510.2 Zusatzbestimmungen SpR ist wie folgt zu ändern:

510.2 Mannschaften/Spieler

510.2.5 In einem Wettkampf darf pro Mannschaft nur ein Spieler eine Lizenz mit dem Vermerk «E» besitzen. In einer Begegnung der Nationalliga muss mindestens ein Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden, der die Schweizer Nationalität besitzt oder der Alterskategorie U18 oder jünger angehört oder sich länger als 5 Jahre in der Schweiz aufhalten, um an einem Einzelspiel teilnehmen zu können.

b) Begründung

Der CTT ZZ Lancy hält den Vorschlag des LN-Vorstands für zu restriktiv, weil er zu sehr Ausländer bestraft, die sich seit vielen Jahren in der Schweiz aufhalten.

Der CTT ZZ Lancy ist der Ansicht, dass deutlich gemacht werden muss, dass diese Bestimmung für Einzelspiele gilt, da einige Vereine versucht sein könnten, die betroffene Person nur im Doppel spielen zu lassen.

c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung der Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen).

Antrag Zusatzbestimmungen SpR STT, Art. 510.2.5

Antragsteller: CTT Meyrin
Zuständige Instanz: Nationalliga-Versammlung (NLV)
Zustellungstermin: 7. Februar 2019
Abstimmungstermin: 2. März 2019
Inkrafttreten: Saison 2020/21

Änderung der Zusatzbestimmungen SpR STT : Einsatz von Ausländern in der Nationalliga

a) Antrag

Art. 510.2 Zusatzbestimmungen SpR ist wie folgt zu ändern:

510.2 Mannschaften/Spieler

510.2.5 In einem Wettkampf darf pro Mannschaft nur ein Spieler eine Lizenz mit dem Vermerk «E» besitzen. In einer Begegnung der Nationalliga muss mindestens ein Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden, der die Schweizer Nationalität besitzt oder der Alterskategorie U18 oder jünger angehört.

b) Begründung

Angeichts der verspäteten Eingabe des Antrags des NL-Vorstands, sowie der bereits eingegangenen Verpflichtung bei einigen ausländischen Akteuren, sind wir der Ansicht, dass eine zusätzliche Saison unserem Verein und auch anderen Vereinen ermöglichen wird, die Saison 2020/2021 unter den besten Bedingungen vorzubereiten.

Falls die Änderung bereits Die Schweizer Spieler sind auf einem sehr guten Niveau und in einer sehr geringen Anzahl sollten sich einige Vereine aus der LNA, LNB oder LNC zurückziehen, falls der Vorschlag akzeptiert würde wie ist.

c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung der Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen).